



Schadstoffratgeber Gebäuderückbau

Fliesenkleber

444

Stand: 09/2020

Beschreibung

Keramische Fliesen und Natursteinplatten werden an Wänden und Böden mit Mörtel befestigt. Neben der Dickbettverlegung (Zementmörtel mit 10 bis 30 mm Stärke) sind vor allem im Wandbereich Dünnbettmörtel („Fliesenkleber“) weit verbreitet.

Dickbettmörtel weisen in der Regel keine Schadstoffgehalte auf. In Dünnbettmörteln war eine Beimischung von [Asbestfasern](#) in den 1960er bis in die 1980er Jahre hinein weit verbreitet (Einzelfälle bis 1994). [Asbest](#) dient hier der Verbesserung der mechanischen Eigenschaften. Üblich war außerdem eine Beimischung loser Fasern durch den Verarbeiter vor Ort um beispielsweise die Konsistenz einzustellen. Nicht zuletzt deshalb ist häufig eine heterogene Verteilung der [Asbestfasern](#) auch innerhalb desselben Gebäudes festzustellen.



Abb. 1: Asbesthaltiger Dünnbettmörtel

Probenahme

Bei Asbestverdacht muss die Faserfreisetzung unterbunden werden. Fliesen sollten möglichst im Stück unter intensiver Befeuchtung vorsichtig abgehebelt werden. [Aufstemmen](#) mit einem Bohrhammer ist unzulässig!

Dünnbettmörtel sind meist am dünnen, mit einem feinen Zahnpachtel aufgetragenen Kleberbett zu erkennen.

Die Anzahl der erforderlichen Proben hängt von der anzunehmenden Homogenität (zum Beispiel gleichartige Ausführung von Fliesenspiegeln in einem Gebäude) ab.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Wandaufbauten](#)

Entsorgung

Abfallschlüssel: 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

Fliesen mit asbesthaltigem Kleber (Dünnbettmörtel)

Maßgeblich bei der Entsorgung von Asbest und asbesthaltigen Produkten sind die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV), des LAGA-Merkblattes 23, der AVV und der TRGS 519:

Fest gebundene oder behandelte asbesthaltige Abfälle werden auf Deponien ab DK I, verpackt zum Beispiel in Big-Bags, abgelagert.

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die [Asbest](#) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.